

Versicherungsbedingungen

Umfang: Reifenversicherung

AVB/REIFENVERSICHERUNG/DE

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Versicherungsvertrages zwischen **Santander Consumer Leasing GmbH, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach** und **LifeStyle Protection AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden**.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der LifeStyle Protection AG liegt im Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen Arten und allen damit zusammenhängenden Geschäften.

1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

- 1.1 Die Reifenversicherung leistet für die Reparatur oder, falls eine Reparatur nicht möglich ist, für die Ersatzbeschaffung von Reifen bei Eintritt eines Versicherungsfalls.
- 1.2 Es können nur neue Reifen versichert werden, die im Rahmen eines Santander Full-Service Leasing Programms erworben wurden. Sie müssen zum Gebrauch auf ausgewiesenen öffentlichen Straßen bestimmt sein. Die Versicherung der Reifen erfolgt durch Anmeldung beim Versicherer. Sofern im Rahmen des Santander Full-Service Leasing Programms mehrere Reifensätze bestellt werden, sind diese alle zur Versicherung anzumelden. Welche Reifen zur Versicherung angemeldet sind, ergibt sich aus der Bestandsliste über die neuen Risiken.
- 1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die jeweils am Fahrzeug montierten Reifen, sofern diese dem Versicherer gemeldet wurden. Das Fahrzeug muss die Voraussetzungen nach Ziffer 4 erfüllen. Für nicht montierte Reservereifen besteht kein Versicherungsschutz. Andere Schäden als Schäden am Reifen sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst. Das gilt insbesondere für Schäden an Felgen.

2 Welche Reifen können versichert werden? Versicherte(r) Reifen

- 2.1 Versichert sind nur die angemeldeten Reifen. Es können nur neue Reifen eines zu benennenden Pkw angemeldet werden. Die Reifen müssen alle folgenden Eigenschaften besitzen:
 - a) Die Größe eines Reifens beträgt maximal 295 mm Querschnittsbreite;
 - b) der Reifen trägt das EWGBauartgenehmigungszeichen (Richtlinie 92/23/EWG über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhänger und über ihre Montage);
 - c) der Reifen ist nicht runderneuert worden;
 - d) der Reifen ist nicht bereits an einem anderen Fahrzeug verwendet worden;
 - e) der Reifen gilt nicht als Notrad.

3 Auf welche Reifen bezieht sich der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Schäden an Reifen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung am Pkw montiert sind. Reifen und Pkw müssen beim Versicherer angemeldet worden sein.

4 Welche Eigenschaften muss das Fahrzeug erfüllen?

- 4.1 Die Reifen müssen an einem Fahrzeug montiert sein, das alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Das Fahrzeug ist in Deutschland oder Österreich zum Verkehr zugelassen;
 - b) das Fahrzeug ist als Personenkraftwagen

- (PKW) zugelassen und verfügt über ein Leergewicht von maximal 3.500 kg;
 - c) das Fahrzeug ist TÜV geprüft;
 - d) das Fahrzeug erfüllt alle behördlichen Auflagen.
- 4.2 Für Reifen, die an folgenden Fahrzeugen montiert sind, besteht kein Versicherungsschutz:
- a) Fahrzeuge, die zur Vermietung, mit oder ohne Fahrer, genutzt werden (Mietwagen, Taxi);
 - b) Fahrzeuge, die im öffentlichen Dienst eingesetzt werden (Krankenwagen, Polizei, Fahrschule, Bestattungen, Auslieferungsfahrzeuge, etc.);
 - c) Fahrzeuge, die für Sportveranstaltungen genutzt werden, unabhängig davon, ob es sich um Amateur- oder Profisportveranstaltungen handelt.

5 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- 5.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer, für die gegenüber dem Versicherer angemeldeten Reifen, zu dem zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarten Zeitpunkt Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Anmeldung der Reifen gegenüber dem Versicherer.
- 5.2 Der Versicherungsschutz endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer die gemeldeten Risiken abmeldet spätestens aber 2 Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes für die jeweiligen Reifen. Darüber hinaus erfolgt eine Abmeldung, wenn das Fahrzeug verkauft oder auf einen anderen Fahrzeughalter übertragen worden ist oder der Leasingvertrag vorzeitig beendet wird.

6 Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

LifeStyle Protection AG
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden
E-MAIL: info@lifestyle-protection.net

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von Beitrag / 365 / Laufzeit in Jahren pro Tag.

Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass

empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben

Ende der Widerrufsbelehrung

7 Geltungsbereich

- 7.1 Versicherungsschutz besteht für Schäden, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eintreten.
- 7.2 Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden, die innerhalb des geographischen Europas eintreten, wenn sich das Fahrzeug, an dem die versicherten Reifen montiert sind, im Einzelfall, vorübergehend und nicht länger als drei Monate außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

8 Was ist zur Beitragszahlung zu beachten?

- 8.1 Der Beitrag zur Reifenversicherung zahlt der Versicherungsnehmer monatlich an den Versicherer. Die Zahlung setzt sich aus der Prämie und die entfallende Versicherungssteuer zusammen. Der Versicherer erstellt eine monatliche Abrechnung über die Prämien und die abzuführende Versicherungssteuer.
- 8.2 Der Versicherer führt die Versicherungssteuer unter der Versicherungsnummer 810/V90810034700 an das Bundeszentralamt für Steuern ab.
- 8.3 Wird der Erstbeitrag nicht zum maßgeblichen Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Erstbeitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Beitrag bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wegen unzureichender Deckung des Kontos nicht abgebucht werden kann. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9 Entschädigungsleistung

- 9.1 Bei Eintritt eines Versicherungsfalls wird für eine Reparatur des beschädigten Reifens oder, falls eine Reparatur nicht möglich ist, für den Ersatz des beschädigten Reifens, geleistet. Montageleistungen sind nur für den Fall der Reparatur des beschädigten Reifens Bestandteil der Entschädigungsleistung.
- 9.2 Die Höhe der Entschädigungsleistung wird bestimmt durch die Tiefe des Restprofils bei Eintritt des Schadens und ist in der Summe je Reifen und Versicherungsfall begrenzt.

Erstattet werden die Kosten der Reparatur bzw. der Ersatzbeschaffung je Reifen in Höhe von

- 100 % ab Restprofiltiefe 8 mm,
- 80 % bei Restprofiltiefe 7 – 7,9 mm,
- 60 % bei Restprofiltiefe 6 – 6,9 mm,
- 40 % bei Restprofiltiefe 5 – 5,9 mm,
- 30 % bei Restprofiltiefe 4 – 4,9 mm, jedoch nicht mehr als
- 250 € bei Reifenquerschnittsbreite bis 255mm bzw.
- 350€ bei Reifenquerschnittsbreite bis 295 mm.

Bei einer Restprofiltiefe unter 4 mm wird keine Entschädigung geleistet.

9.3 Während des mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Zeitraums besteht Versicherungsschutz für einen Schadensfall pro Reifen.

10. In welchen Fällen erfolgt keine Entschädigungsleistung?

10.1 Eine Entschädigungsleistung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch

- Diebstahl oder Vandalismus,
- ungeeignete Bereifung,
- unsachgemäße Nutzung der Reifen,
- übermäßigen Verschleiß als Folge einer falschen Einstellung,
- Unfälle,
- Fehler in der Achsgeometrie,
- Teilnahme am Motorsport, motorsportähnlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, sonstigen Nutzungen, die über den normalen Gebrauch im öffentlichen Straßenverkehr hinausgehen oder
- Produktionsmängel des Herstellers verursacht wurde.

10.2 Sollte eine dritte Person für die Beschädigung des Reifens verantwortlich sein, wird jede Entschädigung durch diesen oder seinen Versicherer (z.B. Haftpflichtversicherung des Dritten) bei der Entschädigungsleistung dieser Versicherung angerechnet. Diese Versicherung schließt weder ein noch bietet sie Versicherungsschutz für die gesetzlichen Verpflichtungen des Herstellers, des Lieferanten, des Verkäufers oder jeder anderen Person, die die Bestimmungen der deutschen Gesetzgebung oder andere gesetzlich vorgeschriebene Instrumente in Bezug auf strafrechtliche, zivilrechtliche oder vertragliche Haftung vorschreiben.

11. Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Schadensfalls zu beachten?

Die aufgeführten Bestimmungen sind im Schadenfall einzuhalten:

- a) Die Schadenliste ist dem Versicherer monatlich innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Beginn des Kalendermonats die für den abgelaufenen Kalendermonat entstandenen Schäden mittels einer lückenlosen und vollständigen Schadenliste zu melden.
- b) Von der zuständigen Werkstatt ist das Vorliegen eines Reifenschadens mit Hilfe des Reifen-Schecks dokumentieren zu lassen.

12. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung:

- a) Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 11 vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit besteht die Berechtigung, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- und Aufklärungsobliegenheiten, besteht nur dann vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit, wenn der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen

wurde. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

13. Wann ist die Versicherungsleistung fällig?

Die Leistungen sind fällig, sobald die Leistungsprüfung abgeschlossen ist. Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten des Versicherungsnehmers. Die Versicherungsleistung wird an den vom Versicherungsnehmer beauftragten Dienstleister gezahlt.

14. Was gilt bei Ansprüchen gegen Dritte?

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Bestehen aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungen gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem Versicherungsnehmer frei, welchem Versicherer er den Schadensfall meldet. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden Versicherer, wird im Rahmen dieser Versicherung in Vorleistung getreten.

15. Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdestelle

- 15.1 Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Sollten Sie mit unseren Leistungen oder dem Service oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt an die Abteilung Kundenservice der LifeStyle Protection AG wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu verbessern.
- 15.2 Alternativ kann sich bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen gewandt werden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Wir haben uns zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Über die Zulässigkeit des Beschwerdeverfahrens entscheidet der Versicherungsombudsmann e.V. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

- 15.3 Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z.B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

15.4 Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Beschwerden können auch dort unter Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, oder online über www.bafin.de vorgebracht werden. Die Option, unabhängig von den vorab genannten Möglichkeiten, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

16. Verjährung, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag beträgt drei Jahre. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.
- 16.2 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 16.3 Ist der Versicherungsnehmer zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer berechtigt, können die Ansprüche bei dem für den Geschäftssitz Hilden örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. kann eine Klage aber auch an dem für seinen Wohnsitz bzw. – wenn er über keinen festen Wohnsitz verfügt – an dem für seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt.

17. In welcher Sprache werden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Vorabinformationen mitgeteilt? In welcher Sprache können Sie während der Vertragslaufzeit mit uns kommunizieren?

- 17.1 Sie erhalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Vorabinformationen in deutscher Sprache. Die Vertragssprache ist Deutsch.